

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
und der

AWO Soziale Dienste gGmbH.

Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Diese Vereinbarung regelt die von der AWO Soziale Dienste gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der Jugendwohngemeinschaft Buntentorsteinweg 84 in 28201 Bremen zu erbringende Leistungen nach §§ 27, 34 und 41 SGB VIII und deren Vergütung. Die Jugendwohngemeinschaft besteht aus 13 Plätzen.

1.2. Grundlagen der Vereinbarung sind die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2). Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001.

2. Leistung

2.1. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Das Angebot basiert auf dem Leistungsangebotstyp Nr. 6 – Heimerziehung/Jugendwohngemeinschaft.

2.2. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Vergütung

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

181,76 € pro Person/Tag

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

156,00 € pro Person/Tag

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

25,76 € pro Person/Tag

Bei vorübergehender Abwesenheit kann gemäß § 13 Abs. 5 S. 2 des Landesrahmenvertrags ein Freihaltgeld in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden. Hinsichtlich der Zahlungsdauer des Freihaltgeldes und der Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf § 13 Abs. 3 und 4 des Landesrahmenvertrages hingewiesen.

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigelegten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde.

4. Geltungsdauer

4.1. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.11.2017 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3. Sofern sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen.

5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der Einrichtungsträger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der anschließende Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2017 und 2018 und ist bis spätestens 31. März 2019 einzureichen.

5.4. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

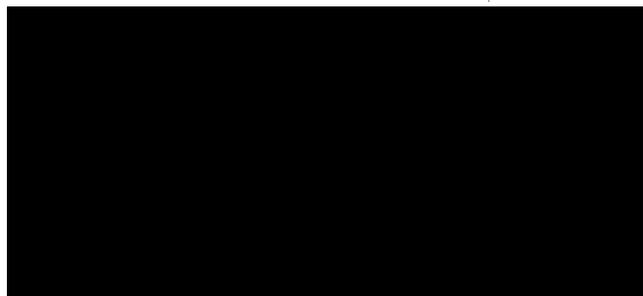
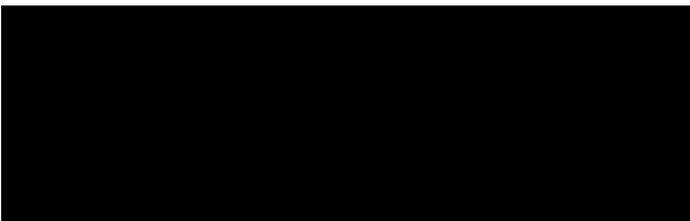
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Im Auftrag:



Anlagen:

Anlage 1 (Leistungsbeschreibungen)

Anlage 2 (Berechnungsbogen)

Leistungsangebotstyp Nr.: 6	Heimerziehung/ Jugendwohngemeinschaft JWG Buntentorsteinweg
1. Art des Angebots	2 Jugendwohngemeinschaften mit bis zu jeweils 7 Plätzen für Jugendliche als selbständige Betreuungseinheit
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Jugendliche in der Regel ab 16 Jahren, die aufgrund ihres Alters und/oder ihrer Reife (Entwicklungsstand, sozialen Kompetenz) noch nicht eigenverantwortlich alleine wohnen und leben können oder sollen und <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie nicht mehr gewährleistet werden kann, • die aufgrund stark belasteter Familiensituationen dort nicht mehr leben können, • die ein stabiles und stabilisierendes soziales Umfeld mit regelmäßiger Betreuung brauchen, • die Probleme in Schule und/oder Ausbildungsstelle haben, Mögliche Ausschlusskriterien: -akute, bekannte Selbst- und Fremdgefährdung -schwerwiegende Drogen,- Medikamenten-und Alkoholabhängigkeit
4. Allgemeine Zielsetzung	Eine zentrale Zielsetzung in der pädagogischen Arbeit besteht darin, den Jugendlichen einen sicheren, gewaltfreien Lebens- und Entwicklungsraum zur Verfügung zu stellen, in dessen Rahmen sie sich stabilisieren und weiterentwickeln können. <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Ziele sind: • deren Lebenssituation von vielschichtigen Problemlagen bestimmt ist, • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien nicht (mehr) sichergestellt werden kann, • für die eine Perspektivenfindung notwendig ist, • bei denen soziale Kompetenzen aufgrund von verminderter Eigenständigkeit und eines Nachreifebedarfs entwickelt oder erweitert werden müssen, • die ein stabiles und stabilisierendes soziales Umfeld mit regelmäßiger Betreuung brauchen • Ein Mindestmaß an Selbstständigkeit wird vorausgesetzt.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung / Pflege) von Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Zwei Jugendwohngemeinschaften, insgesamt 13 / 14 Belegzimmer: Das Haus ist über fünf Etagen mit 7 Apartments à zwei Bewohnerzimmer mit gemeinsamer Pantryküche und Bad ausgestattet. 6 Apartments (12 Einzelzimmer) stehen baugleich als Belegungsraum Jugendlichen zur Verfügung. Pro Etage befinden sich vier Zimmer (im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss jeweils zwei Zimmer). Auf jeder Etage befinden sich, mit Ausnahme des Erdgeschosses, zwei Badezimmer und WC. Der Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss ist mit zwei separaten WCs ausgestattet. Alle Zimmer sind über das Treppenhaus mit Fluren gut zugänglich. Die Zimmer sind möbliert und mit Bettwäsche/ Handtüchern zum Erstbezug ausgestattet.

	<p>Ein weiteres Appartement im Erdgeschoss ist barrierefrei (inklusive barrierefreies WC). Hier steht ein weiteres Belegzimmer zur Verfügung. Das zweite Zimmer ist für die Nachtbereitschaft und als Notplatz vorgesehen.</p> <p>Im Erdgeschoß befindet sich weiterhin ein großer Multifunktionsraum. Hier stehen den Jugendlichen ein Beamer mit großer Leinwand für TV/ DVD/ Videospiele, sowie ein Kicker und Gesellschaftsspiele zur Verfügung. Ein weiterer Gemeinschaftsraum befindet sich im Dachgeschoss. Allen Jugendlichen steht ein kostenfreier Internetzugang mit Jugendschutzprogramm im gesamten Haus zur Verfügung, um den Kontakt zur Herkunftsfamilie/ Freunden/ Verwandten zu ermöglichen. Das Büro der Mitarbeiter*innen befindet sich im 1. Obergeschoss. Des Weiteren liegt im ersten OG ein Besprechungs- und Seminarraum, der u. a. für Einzel- und Aufnahmegespräche, als Sozialraum und für Teamsitzungen genutzt wird.</p> <p>Eine Dachterrasse und ein kleiner Gartenbereich/ Hinterhof grenzt an die Rückseite des Hauses, die/der von den Jugendlichen genutzt werden kann.</p> <p>Die Jugendlichen sind, konzeptionell bedingt, für die Reinigung und Pflege des eigenen Wohnraumes zuständig und werden vom Träger hierzu angeleitet (vgl. Punkt 5.3).</p>
<p>5.2 Verpflegung</p>	<p>Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Pkt. 11).</p> <p>Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher.</p>
<p>5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Bereitstellung eines altersgemäßen Settings: Einzel- und / oder Gruppenarbeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbegleitung und Vermittlung sozialer Kompetenz, • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme an Schule, Ausbildung und/oder Beruf • Verselbständigung <p>Die pädagogische Begleitung der JWG sichert insbesondere die lebenspraktische Unterstützung und Anleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Alltagsbewältigung, Körperhygiene, Kochen und Ordnung im eigenen Wohnraum und Haushalt, • bei der Entwicklung einer Tagesstruktur, • bei der eigenen Finanzplanung der Jugendlichen, • beim Lebensmitteleinkauf, • bei der Vorbereitung und Einnahme einer (gemeinsamen) Mahlzeit, • bei der Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine / einen Diplom-Sozialpädagogin / Sozialpädagogen, eine Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter oder eine Heilpädagogin / einen Heilpädagogen mit mehrjähriger Berufserfahrung oder Personen mit mindestens gleichwertiger Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Heilpädagoginnen /Heilpädagogen oder vgl. Qualifikation.</p>

	<p>Freizeitaktivitäten werden von Nichtfachkräften unterstützend durchgeführt. Der Umfang des Betreuungspersonals ergibt sich aus dem Personaleinsatzplan. Eine Nachtbereitschaft wird sieben Tage die Woche eingesetzt. Diese ist keine pädagogische Fachkraft, wird aber durch den Sicherheitsdienst der benachbarten Einrichtung, sowie einer Rufbereitschaft einer Fachkraft unterstützt. Die persönliche Eignung erfolgt unter Berücksichtigung des §72 a SGB VIII Betreuungsschlüssel 1:2</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Die Betreuung findet an 365 Tagen im Jahr statt.</p> <p>Einrichtungsspezifische Besonderheit: Aufgrund der Größe des Hauses erfolgt eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Die Nachtbetreuung wird über eine Nachtbereitschaft gewährleistet. Der Auftrag des Sicherheitsdiensts des anliegenden Sonnenhauses wird erweitert, damit während der Nacht die Sicherheit in den Jugendwohngruppen gewährleistet ist.</p> <p>Die genaue Festlegung der Betreuungszeiten und der Rufbereitschaft erfolgt in den Einzelvereinbarungen.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	<p>Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.</p>
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Wohn- Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p>
10. Qualitätssicherung und – Entwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p> <p>Sämtliche HzE-Einrichtungen werden bei uns über das Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2008 zertifiziert. Zusätzlich gelten die AWO Normen (dienstleistungsspezifische und fachliche Aspekte).</p>
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p>

	<p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten,• für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,• mehrtägige Klassenfahrten,• Ersteinkleidung soweit erforderlich.
--	---